

1721/AB XX.GP

Schriftliche Anfrage der  
Abgeordneten zum Nationalrat  
Mag. Pollet-Kammerlander,  
Freundinnen und Freunde betreffend  
Österreichs Vertrag mit der NATO:  
"Partnerschaft für den Frieden"

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Doris Pollet-Kammerlander, Freundinnen und Freunde haben am 14. Januar 1997 unter der Nr. 1799/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Österreichs Vertrag mit der NATO: Partnerschaft für den Frieden" gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

1. Sie antworten auf die erste Frage (v. 14.11.1996, 1194 AB), daß "Im Vordergrund der Friedenspartnerschaft die Entwicklung kooperativer militärischer Beziehungen der teilnehmenden Staaten durch gemeinsame Planung, Ausbildung und Übungen, um ihre Fähigkeit für Aufgaben auf den Gebieten Friedenswahrung", steht. Entspricht der Begriff der Friedenswahrung im Rahmendokument Österreichs mit der NATO dem, was in Kap. 6 der UN-Satzung als friedenserhaltender Einsatz festgelegt ist?
2. Wodurch unterscheidet sich der Begriff des Manövers von dem der "Übung", auf dem Sie in der Anfragebeantwortung bestehen?
3. Halten sie es, Herr Minister, für Zufall, wenn in Zeitungen wie der "Presse", dem "Neuen Volksblatt", und der "Neuen Zeit" von "Cooperative Osprey" als "NATO-Manöver" berichtet wurde?

4. Sie stellen in der zweiten Antwort (v. 14.11.1996, 1194 AB) fest, daß die "Übung" nicht unter US-Kommando, "sondern unter der organisatorischen Leitung der NATO gestanden ist". Laut Medienberichten hatte das Oberkommando der Übung, jedoch ein US-Offizier inne. Sehen Sie die Frage der nationalen Kommandoführung, die innerhalb der NATO immer wieder für Konfliktstoff sorgt, für irrelevant?

5. Welche unterschiedliche Folgewirkung betreffend der Einhaltung des Neutralitätsgesetzes läßt sich daraus ableiten, ob die Übung unter organisatorischer Leitung der NATO gestanden hat oder einen US-Offizier als Kommandanten hatte?

6. Beim "Individuellen Partnerschaftsprogramm zwischen Österreich und der NATO für die Jahre 1996-1998", handelt es sich nach Auffassung der Antragstellerinnen und Antragsteller um einen "politischen" Staatsvertrag i.S. der Art. 50(1) B-VG. „Politische Staatsverträge, sind u.a. nämlich solche, die "die Stellung (...) eines Staates in der Staatengemeinschaft berühren" (Walter/Meyer, Grundriß des österr. Bundesverfassungsrechtes, Rz 227) . Dies ist beim „Individuellen Partnerschaftsprogramm zwischen Österreich und der NATO für die Jahre 1996-1998, unzweifelhaft der Fall. Warum wurde das Abkommen dessen ungeachtet nicht dem Nationalrat zugeleitet?

7. Sie halten in der Beantwortung der Anfrage (v. 14.11.1996, 1194 AB) fest, daß die Evakuierung von - "international als humanitäre Hilfeleistung verstandene" - Botschaftspersonal auch das allererste konkrete Feld der Zusammenarbeit zwischen der EU und der WEU darstellt und auch den Einsatz von Waffengewalt erforderlich machen könnte.

Sehen Sie keine Folgewirkung für die Einhaltung des Neutralitätsgesetzes, wenn sich damit im Rahmen der WEU österreichische Soldaten an internationalen Militäraktionen beteiligen wie beispielsweise Geiselnbefreiungsaktionen in Botschaften?

8. Halten Sie es für zweckmäßig und den Tatsachen entsprechend, derartige Militäraktionen als „humanitäre Hilfeleistung, zu bezeichnen?

9. Im Individuellen Partnerschaftsprogramm Österreichs mit der NATO" ist im Teil III unter Schwerpunkten für 1996 bis 1998 die, Entwicklung von Konzepten und Strategien für die Friedensschaffung und Operationen mit dem Ziel, die nationalen Strategien und Konzepte entsprechend abzuändern, festgehalten .

In welcher Weise läßt sich diese Aussage von Ihnen Herr Außenminister mit einem adäquaten Vollzug des Neutralitätsgesetzes vereinbaren?

10. Sehen sie die vorschnelle Zusage Österreichs, selbst an friedensschaffenden Einsätzen in Zaire teilzunehmen, in diesem Zusammenhang und in welcher Weise läßt sich diese Aussage von Ihnen Herr Außenminister, mit einem adäquaten Vollzug des Neutralitätsgesetzes vereinbaren?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Mit Aufgaben auf dem Gebiet der Friedenswahrung werden jene Maßnahmen umschrieben, die im Rahmen der Satzung der Vereinten Nationen der Staatengemeinschaft zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dienen. Dieses Verständnis liegt auch dem Rahmendokument der Partnerschaft für den Frieden zugrunde.

Zu Frage 2:

Unter dem Begriff "Manöver" werden militärische Vorhaben ab einer bestimmten Größenordnung (Teilnahme von mehr als einem großen Verband bzw. ab etwa 12.000 Mann) verstanden.

Zu Frage 3:

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundes im Sinne des Art. 52 B-Vc, weshalb ich um Verständnis bitte, wenn ich darauf nicht näher eingehe. Im übrigen verweise ich auf die Beantwortung zu Frage 2.

Zu Frage 4 und 5:

Die Leitung von Übungen im Rahmen der Partnerschaft für den Frieden wird jeweils einem der Teilnehmerländer übertragen, wie im gegenständlichen Fall den Vereinigten Staaten als Gastgeberland. Der leitende Offizier ist dabei an die von der NATO vorgegebenen organisatorischen und operativen Rahmenbedingungen mit Partnern gebunden. Die Frage der Nationalität des Kommandanten sollte bei einer multinationalen PFP-Übung keine besondere Rolle spielen.

Zu Frage 6:

Das "Individuelle Partnerschaftsprogramm" ist eine politische Absichtserklärung, da mit dessen Abschluß keine rechtliche Verpflichtung eingegangen, sondern ein indikatives Programm für die Jahre 1996 bis 1998 vereinbart wurde. In diesem Sinne enthält das IPP u.a. in Abschnitt I/B den Vorbehalt, daß "all Austrian activities included in this IPP indicate a political undertaking....".

Demgegenüber stellt Art. 50 Abs. 1 ausschließlich auf "Staatsverträge", das heißt völkerrechtliche Verträge, ab, weshalb diese Bestimmung nicht auf das "Individuelle Partnerschaftsprogramm zwischen Österreich und der NATO" anwendbar ist.

Zu Frage 7:

Eine Folgewirkung für die Einhaltung des Neutralitätsgesetzes ist hier schon deshalb nicht gegeben, weil jeder Staat im Einzelfall über die Teilnahme an einer bestimmten WEU-Operation - wie es die Petersberg-Erklärung vom Juni 1992 formuliert - entsprechend seiner jeweiligen Verfassung entscheidet.

Zu Frage 8:

Ich glaube, daß eine Evakuierung unbewaffneter Zivilisten aus Krisengebieten von diesen als humanitäre Hilfeleistung empfunden würde.

Zu Frage 9:

Bei dem in der Anfrage erwähnten Ziel der Zusammenarbeit mit Partnerländern geht es darum, nationale Erfahrungen im Bereich der Friedenserhaltung auszutauschen und die Reformländer mit den einschlägigen Strategien und Konzepten vertraut zu machen sowie diese - soweit zweckmäßig - zu harmonisieren.

Grundsätzlich möchte ich in diesem Zusammenhang auch daran erinnern, daß das Rahmendokument der Partnerschaft für den Frieden ausdrücklich von Einsätzen unter der Autorität der VN und/oder Verantwortung der OSZE spricht.

Zu Frage 10:

Friedensschaffende wie friedenserhaltende Einsätze, die auf einem Beschluß des UN-Sicherheitsrates basieren, sind Aktionen der internationalen Staatengemeinschaft und dienen der Aufrechterhaltung bzw. Herstellung des Friedens und der internationalen Sicherheit auf Grundlage der universell geltenden Satzung der Vereinten Nationen. Bei dem geplanten Friedenseinsatz in Zaire hätte daher ein Widerspruch zu den Bestimmungen des Neutralitätsgesetzes nicht entstehen können.